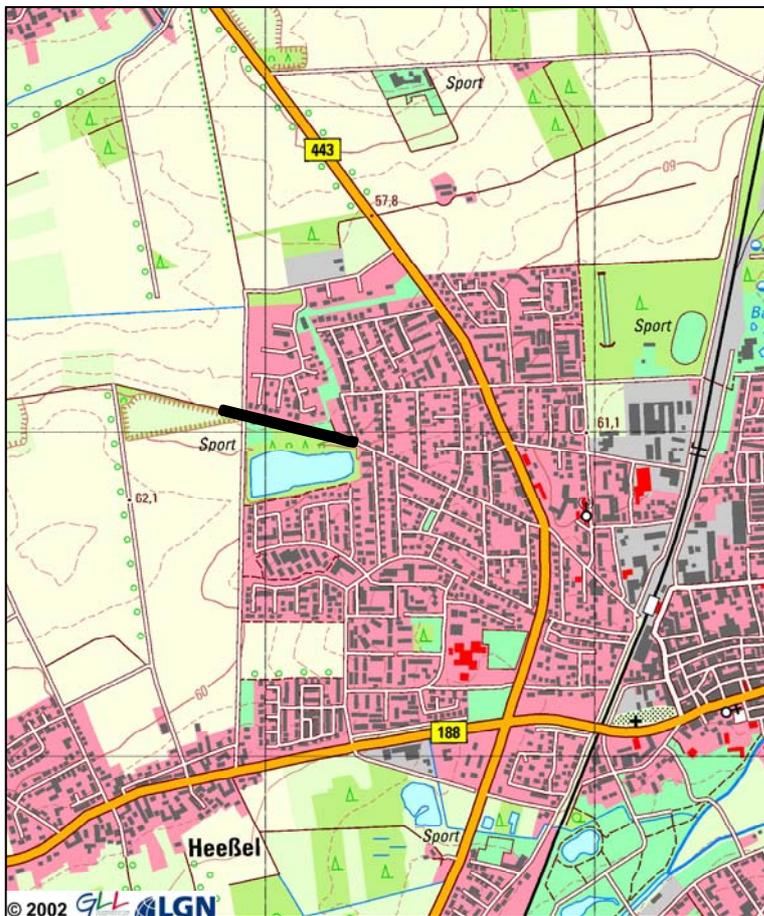


Lage des Planbereichs



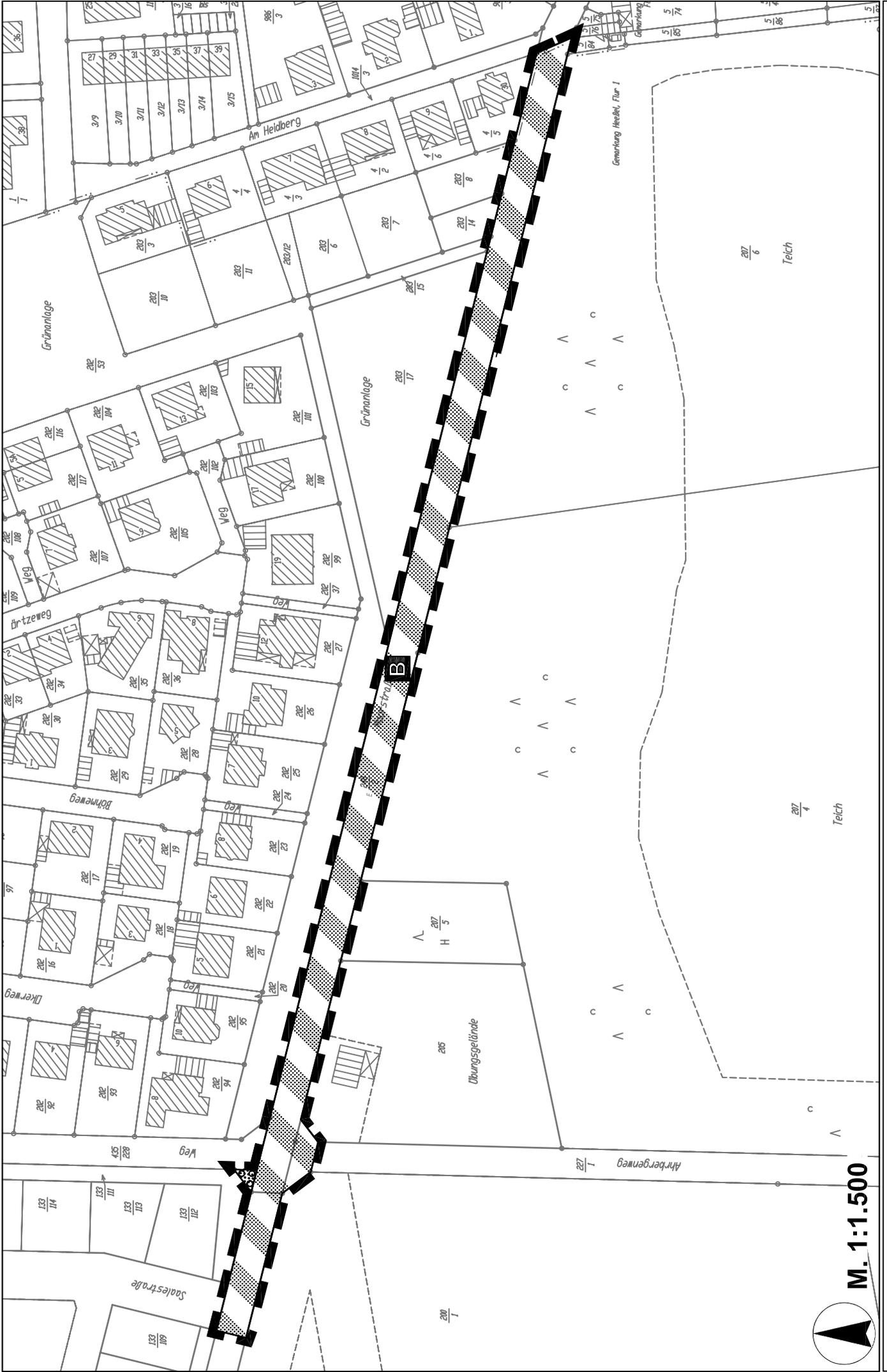
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs - u. Katasterverwaltung

Stadt Burgdorf

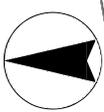
3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 0-71 "Burgdorf Nordwest"

Entwurf

Datum: 03.02.2010



M. 1:1.500



Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



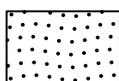
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung



Busspur

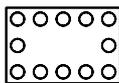
Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



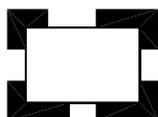
öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Bebauungsplans
(§ 9 Abs.7 BauGB)

3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 0-71 „Burgdorf Nordwest“

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.0 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Busspur“

1.1 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Busspur“ ist die Anlage einer Busspur in maximal 3,50 m Breite zulässig.

1.2 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Busspur“ ist die Anlage von max. zwei Aufstellflächen für Fahrgäste der Busse (Bushaltestellen) in einer Breite von je maximal 2,50 m und einer Länge von je maximal 18,00 m zulässig.

1.3 Bereiche die nicht für die Busspur / Bushaltestellen in Anspruch genommen werden, sind dauerhaft als Grünstrukturen zu erhalten.

2.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Busspur“ eine 3.474 m² große Maßnahmenfläche aus dem Kompensationsflächenpool der Stadt Burgdorf als Sammel-Ausgleichsmaßnahme zugeordnet (Fläche-Nr. 3992/001, Gemarkung Hülptingsen, Flur 5, Flurstück 35/31 teilweise). Auf der Fläche Nr. 3992/001 sind Gruppen aus standortheimischen Laubgehölzen und Obstgehölze in einer Pflanzdichte von ca. 1,25 m Abstand anzupflanzen. Die Gehölzanpflanzungen sollen insgesamt ca. 25 % der Grundstücksfläche betragen. Der Rest der Fläche ist der Sukzession zu überlassen.

3.0 Öffentliche Grünfläche / Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.1 Innerhalb der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind standortheimische Gehölze gemäß Artenliste (siehe Hinweise) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art und in unter 3.2 genannter Qualität zu ersetzen.

3.2 Die unter 3.1 festgesetzten Anpflanzungen sind in einer Pflanzdichte von je einem Baum I. und II. Ordnung je 50 m² Vegetationsfläche in der Qualität Hochstamm (3 x verpflanzt mit Ballen und Stammdurchmesser von 18-20 cm) anzulegen. Gehölzfreie Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Die Wiesenflächen sind mit einer 1-2 schürigen Mahd/Jahr zu pflegen.

Hinweise

Artenliste zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Für die Anpflanzungen gemäß 3.0 der textlichen Festsetzungen sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden. Folgende Baum- und Straucharten werden für diese Anpflanzungen empfohlen:

Straucharten

Hasel
Weißdorn
Hundsrose
Schlehe
Schwarzer Holunder
Salweide

Corylus avella
Crataegus monogyna
Rosa canina
Prunus spinosa
Sambucus nigra
Salix caprea

Baumarten

Eberesche
Feldahorn
Hainbuche
Stieleiche
Vogelkirsche

Sorbus aucuparia
Acer campestre
Carpinus betulus
Quercus robur
Prunus avium